

andere Fassung beantragt, nach welcher sie so gefaßt werden soll: „Bis zum Eintritt der neuen Gerichtsverfassung und der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit verbleibt den Guts- und Gerichtsherrschaften jede bisherige Mitwirkung in Verwaltungsangelegenheiten, insonderheit auch das auf irgend einen Titel des öffentlichen oder Privatrechts beruhende Recht — zu ertheilen.“ Wird diese §. in der Maaße, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden, wie ich es hoffe und wünsche, angenommen, so wird die Folge sein, daß es in der Zwischenzeit nothwendig bei den Bestimmungen der mehrerwähnten Bekanntmachung vom Jahre 1838 bleiben muß, und wenn auch jetzt schon einzelne Abtretungen von Patrimonialgerichten an den Staat stattgefunden haben, so sind dies eben nur einzelne Ausnahmen, und von dem Eintritte der neuen Gerichtsverfassung im Allgemeinen kann jedenfalls nur die Rede sein, wenn dieses Institut im ganzen Lande gesetzlich eingeführt ist, was wieder nicht eher erfolgen kann, als bis zugleich die Bestimmungen über die neuen Verwaltungsbehörden getroffen, und auf diese Art die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der untern Instanz durchgeführt sein wird. Also bis die neue Gerichtsverfassung im ganzen Lande eingeführt ist, kann meiner Ansicht nach durchaus nichts Anderes stattfinden, als daß die Bestimmungen der Erklärung vom Jahre 1838 in Kraft und Wirksamkeit bleiben, und um nicht etwa zu dem Verdachte Anlaß zu geben, als wollte ich implicite die Aufrechterhaltung der ganzen früheren Stellung bezwecken, welche die Patrimonialgerichtsinhaber in polizeilicher Hinsicht hatten, so bemerke ich nur noch ausdrücklich, daß auch durch die Erklärung von 1838 schon eine sehr wesentliche Veränderung mit diesem frühern Rechte vorgenommen worden ist. Es heißt Seite 373 der Gesetzsammlung von 1838: „Sind jedoch die Gutsherren auf ihren Gütern anwesend, so steht auch ihnen in den ihnen gehörigen Ortschaften, in Unterordnung unter die Gerichtsbehörde, eine Localpolizei in der Maaße zu —“. Nun kommen die einzelnen Fälle. Es ist also nur noch von einem communicativen Verhältnisse die Rede, welches in dergleichen polizeilichen Angelegenheiten zwischen den frühern Gerichtsinhabern und den nach Befinden neu eingesetzten königlichen Justizbehörden stattfinden soll. Daß aber ein solches Verhältniß ferner Platz ergreife, scheint durchaus nothwendig, weniger im Interesse und Nutzen der frühern Gerichtsinhaber, denen nur eine Belastung an Geschäften daraus erwachsen kann, als im Interesse der Sache selbst, der Gemeinden nämlich, mit deren Interessen und Verhältnissen die frühern Gerichtsinhaber jedenfalls genauer bekannt sein werden, als die Justizbehörden, welche oft auf die Verwaltungs- und Gemeindeangelegenheiten weniger Werth legen, und bei der Größe der projectirten neuen Gerichtsprengel auch wirklich ganz außer Stande sein werden, sich so im Detail um diese Verwaltungsangelegenheiten zu bekümmern.

v. Noßitz und Sänckendorf: Ich schließe mich dem

I. R. (5. Abonnement.)

an, was die Herren v. Friesen, v. Welck und v. Zehmen über den Gegenstand, um den es sich gegenwärtig handelt, geäußert haben. Ich habe mir in der letzten Sitzung das Gleichniß erlaubt von dem Damoklesschwert, welches über den Häuptern der bisherigen Guts- und Gerichtsherrn schwebt, und will nicht in Abrede stellen, daß ich damit auf das Verhältniß, welches jetzt in Frage steht, habe hindeuten wollen. Es wäre mir erwünscht, wenn dieses fatale Instrument hätte beseitigt werden können. Ich finde indeß einige, wenn auch nicht vollständige Beruhigung in der Erklärung des Herrn Staatsministers und enthalte mich eines Antrags in dieser Beziehung.

Staatsminister v. Friesen: Herr v. Welck hat mich vollkommen richtig verstanden. Es ist keineswegs die Absicht gewesen, die Entscheidung dieser Angelegenheit in unbestimmte Ferne hinauszuschieben. Ich habe nur aussprechen wollen, daß sie nicht hierher gehört. Die Regierung glaubt, daß die Regulirung dieses Verhältnisses mit der Organisation der Untergerichte und unteren Verwaltungsbehörden, worüber jedenfalls der nächsten Ständeversammlung Vorlagen gemacht werden müssen, in einem so engen Zusammenhange steht, daß sie nicht davon getrennt und am wenigsten bei dieser Gesetvorlage, d. h., bei einem Ablösungsgesetze behandelt werden kann.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so werde ich die Debatte schließen und ertheile dem Referenten das Schlußwort. Es wird darauf verzichtet. Ich gehe daher sogleich zur Fragstellung über. Die Deputation hat bezüglich dieser Paragraphe zwei Abänderungen vorgeschlagen, einmal die Einschaltung der 3. §., weil in derselben noch eine Ausnahme vorgeschlagen werden wird. Bezüglich dieser Aenderung der Paragraphe wird die Abstimmung nur eventuell zu erfolgen haben, weil von dieser Paragraphe noch nicht die Rede gewesen ist. Sie würde nur in Frage kommen, wenn die Paragraphe Annahme fände. — Dann rathet die Deputation, die Worte: „ohne Entschädigung“ in Wegfall zu bringen. Zuerst frage ich: ob die Kammer die Einschaltung „§. 3.“ eventuell zu genehmigen geneigt ist? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Deputation rathet ferner an, die Worte „ohne Entschädigung“ in Wegfall zu bringen, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung der Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Endlich frage ich: ob die Kammer die §. 2 in der beschlossenen Maaße annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 3.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insoweit die Gesetze nicht deren unentgeltlichen Wegfall anordnen, und daher insonderheit auch das Lehngeld, sind ablösbar.